

SATZUNG

über die Erhebung von Schulgebühren in der
Städtischen Musikschule Waldkirch
- Schulgeldregelung -
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.05.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit Ziff. 13 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 17. Februar 1993 folgende Satzung beschlossen:

1.

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird ab dem Schuljahr 2019/2020 folgende Schulgebühr erhoben:

	monatlich	jährlich
MLE = Musizieren Lernen Elementar	42,-- €	504,-- €
MLB = Musizieren Lernen Basis	63,-- €	756,-- €
MLB = Musizieren Lernen Basis (Schul-AG)	30,-- €	360,-- €
ML = Musizieren Lernen	104,-- €	1.248,-- €
MLP = Musizieren Lernen Professionell	186,-- €	2.232,-- €
M = Musizieren	21,-- €	252,-- €
	von	bis
All You Can Play – Veranstaltungen und Ensembles	10,-- €	193,-- €
	einmalig	
Aufnahmegebühr	12,-- €	
	monatlich	jährlich
Leihinstrumente		
bei einem Wert bis 500,-- €	5,-- €	60,-- €
bei einem Wert zwischen 501,-- € und 1.000,-- €	10,-- €	120,-- €
bei einem Wert über 1.001,-- €	15,-- €	180,-- €

Die unter Ziffer 1 benannten Gebührensätze verstehen sich Netto. Sofern eine Steuerpflicht eintritt, werden diese zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2.

Geschwisterermäßigung

Bei Teilnahme von Geschwistern wird das Schulgeld ermäßigt, und zwar für

2 Geschwister	um 15% je Kind
3 Geschwister	um 25% je Kind
4 Geschwister	um 35% je Kind
5 und mehr Geschwister	um 45% je Kind

Von einer Geschwisterermäßigung sind die Betreuungsangebote MLP = Musizieren Lernen Professionell und All –You Can Play ausgenommen.

3.

Sozialermäßigung

Sozialermäßigung wird auf Antrag in den Fällen gewährt, in denen das Einkommen der Eltern und des Schülers unter dem 2-fachen der jeweils geltenden Regelsätze für Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt (Obergrenze).

Die Sozialermäßigung beträgt 100 v.H., wenn das anrechenbare Einkommen unter dem Einfachen (Untergrenze) der jeweils geltenden Regelsätze zuzüglich Kosten für die Unterbringung liegt. Für die zwischen der Unter- und Obergrenze liegenden Einkommen wird die Sozialermäßigung um den Prozentsatz gekürzt, um den das Einkommen die Untergrenze übersteigt.

4.

Wird aufgehoben.

5.

Zahlungsweise

Das Schulgeld ist jeweils auf ein ganzes Schuljahr (12 Monate) berechnet. Es ist deshalb auch für die Ferienmonate zu bezahlen, da der Berechnung des Schulgeldes der Jahresaufwand zugrunde liegt.

Das Schulgeld ist monatlich im Voraus zu entrichten.

Unterrichtsversäumnisse, die zu Lasten des Schülers gehen, entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Schule zu vertreten hat, zusammenhängend länger als ein Monat aus, ermäßigt sich das Schulgeld um die jeweiligen Monatsbeträge.

Diese Schulgeldregelung gilt ab 1. April 1993.